

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 08.12.2022**

Die Stadt Osterhofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Osterhofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Osterhofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren insbesondere zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art 4 Abs. 3 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Materialverbrauch werden im Wege der Kostenerstattung die Selbstkosten berechnet. Bei Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen erhöht sich der Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Pauschalsätzen um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen

nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Osterhofen vom 06.11.2014 aufgehoben.

Osterhofen, 14.12.2022



Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 08.12.2022

-Verzeichnis der Pauschalsätze-

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Bei Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen erhöht sich der Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Pauschalsätzen um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke					
für die folgende Fahrzeugkategorie bzw. das Fahrzeug	Fußnote	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung in Kilometer	bei einer Eigenbeteiligung der Stadt in Höhe von	Streckenkosten je angefangenen Kilometer in € - netto
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF (mit TS PFPN 10-1000)	1)	20 Jahren	509	50%	2,36 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug - HLF 10	1)	25 Jahren	1.363	20%	7,27 €
Mannschaftstransportwagen - MTW	1)	15 Jahren	1.188	20%	2,01 €
Mehrzweckfahrzeug - MZF	1)	15 Jahren	3.929	20%	0,82 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug - HLF 20		25 Jahren	391	50%	7,03 €
Einsatzleitwagen - ELW		15 Jahren	5.895	20%	0,40 €
Tanklöschfahrzeug - TLF 4000		25 Jahren	1.043	20%	4,34 €
Rüstwagen - RW		25 Jahren	453	20%	5,85 €
Versorgungs-LKW		25 Jahren	1.355	20%	1,19 €
Wechselldersystem, 3-achsig mit Kran		25 Jahren	2.368	20%	2,97 €
Drehleiter - DLAK 23/12		25 Jahren	473	20%	10,05 €
Drehleiter - DLAK 18/12		25 Jahren	203	90%	3,22 €
Löschgruppenfahrzeug - LF 10		25 Jahren	604	50%	7,62 €

1) Kalkulation Fahrzeugkategorie - beinhaltet alle gleichartige Fahrzeuge der Feuerwehren der Stadt Osterhofen (z.B. alle Tragkraftspritzenfahrzeuge oder HLF 10 der städtischen Feuerwehren)

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden wird folgende Staffelung zur Berechnung angewendet:

- bis zu 15 Minuten - 25 % einer Ausrückestunde
- bis zu 30 Minuten - 50 % einer Ausrückestunde
- im Übrigen - 100 % einer Ausrückestunde

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - für je eine Stunde:

für die folgende Fahrzeugkategorie ¹⁾ bzw. das Fahrzeug	Fußnote	bei durchschnittlichen Ausrückestunden jährlich von	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt in Höhe von	Ausrückestundenkosten je Stunde in € - netto
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF (mit TS PFPN 10-1000)	1)	16,7 Stunden	50%	80,72 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug - HLF 10	1)	64,4 Stunden	20%	121,62 €
Mannschaftstransportwagen - MTW	1)	12,2 Stunden	20%	55,97 €
Mehrzweckfahrzeug - MZF	1)	31,9 Stunden	20%	36,89 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug - HLF 20		10,8 Stunden	50%	206,17 €
Einsatzleitwagen - ELW		26,7 Stunden	20%	5,08 €
Tanklöschfahrzeug - TLF 4000		130,5 Stunden	20%	49,83 €
Rüstwagen - RW		1,8 Stunden	20%	180,44 €
Versorgungs-LKW		35,4 Stunden	20%	16,86 €
Wechselldersystem, 3-achsig mit Kran		46,7 Stunden	20%	92,22 €
Drehleiter - DLAK 23/12		18,7 Stunden	20%	340,13 €
Drehleiter - DLAK 18/12		2,5 Stunden	90%	53,81 €
Löschgruppenfahrzeug - LF 10		15,6 Stunden	50%	248,57 €
Pulverlöschanhänger PU 250s		5,0 Stunden	20%	194,71 €
Lichtgiraffe		15,0 Stunden	20%	12,65 €

1) Kalkulation Fahrzeugkategorie - beinhaltet alle gleichartige Fahrzeuge der Feuerwehren der Stadt Osterhofen (z.B. alle Tragkraftspritzenfahrzeuge oder HLF 10 der städtischen Feuerwehren)

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden wird die Stafflung zur Berechnung der Ausrückestunden herangezogen.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	Eigenbeteiligung der Stadt in %	Stundensatz - netto
	30%	31,20 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben -netto- je Stunde Wachdienst:	
a) für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,40 €
b) für sonstige Bedienstete	16,40 €
Abweichend von Nummer 3 Satz 3 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.	